Gemeinde Schallstadt
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Schallstadt vom 20. Oktober 2026 (Gebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 20. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Öffentliche Einrichtung und Aufgabe der Einrichtung

(1) Die Gemeinde Schallstadt betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen den Förderungsauftrag nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit dem KiTaG und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen. Der Auftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder und bezieht sich auf deren soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.

(3) Einzelheiten zur pädagogischen Arbeit, zu den Betreuungsformen, Betreuungszeiten, Aufnahmevoraussetzungen und zum Ablauf des Benutzungsverhältnisses ergeben sich aus der Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Zu Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen. Mögliche Angebotsformen von Gruppen sind:

- **Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten** (mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 33:45 Std./Woche für Kinder im Alter von einem Jahr bis sechs Jahren.)
- **Gruppen mit Ganztagsbetreuung** (Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 45:45 Std/Woche für Kinder im Alter von einem Jahr bis sechs Jahren)

(2) Die Zuordnung eines Kindes zu einer bestimmten Betreuungsform richtet sich nach dem Alter des Kindes, dem beantragten Betreuungsumfang und der jeweils geltenden Konzeption der Einrichtung.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung. Sind diese nicht festgelegt, beginnt das Betreuungsjahr am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses richten sich nach den §§ 2 bis 4 der Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühr wird auf 12 Monate erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist

- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

(3) Werden die regulären monatlichen Betreuungszeiten wegen Pandemien oder aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Nr. 2 der Benutzungsordnung um mehr als 15 % gekürzt, ermäßigt sich die monatliche Gebühr um den Prozentsatz der Betreuungskürzung. Ferien- und Schließzeiten nach § 6 Nr. 1. der Benutzungsordnung bleiben bei der Ermittlung der gekürzten Betreuungszeiten außer Betracht.

(4) Bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl im Haushalt oder bei Änderung des Betreuungsumfangs erfolgt auf Antrag eine Neufestsetzung der Gebühr ab dem folgenden Kalendermonat nach Antragstellung. Der/die Gebührenschuldner haben entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Eine Änderung der Gebührensätze bleibt der Gemeinde vorbehalten.

§ 5
Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz nach der vereinbarten Angebotsform erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend dort wohnen.

(2) Die Höhe der monatlichen Gebührensätze ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit der Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Die Gebührenschuld entsteht für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für diesen Kalendermonat mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Die Gebühr wird jeweils zum ersten Tag des Kalendermonats fällig.

(3) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt fort, bis ein neuer oder geänderter Gebührenbescheid ergeht.

(4) Die Benutzungsgebühr ist eine pauschalierte Monatsgebühr. Sie ist deshalb auch während der Ferien, bei Nichtbenutzung, Urlaub, Krankheit oder Quarantäne des Kindes fällig. Bei Schließungen oder einer Reduzierung der Betreuungszeiten insbesondere infolge höherer Gewalt, Streik, behördlicher Anordnung oder anderer vom Träger nicht zu vertretender Ereignisse werden weder Mehraufwendungen erstattet noch Gebühren ermäßigt, mit Ausnahme von § 6 Nr. 2 der Benutzungsordnung.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die bisherige Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schallstadt vom 18. August 2020 (Benutzungsordnung) mit allen Änderungssatzungen ihre Gültigkeit.

Schallstadt, 20. Oktober 2026

GEMEINDE SCHALLSTADT

Sebastian Kiss
Bürgermeister

Anlage 1 nach § 5 Abs. 2 Gebührenordnung Gebührenverzeichnis

Die Gebühren werden mit Wirkung vom 1. Januar 2027 wie folgt festgesetzt:

Die monatliche Gebühr – es wird von 12 Monatsgebühren ausgegangen – beträgt:

Für den Besuch eines Kindergartens:

Kindergarten		
	VÖ-Gruppe	Ganztages-betreuung 4 Tage/Woche Freitag VÖ
für das Kind aus einer Familie mit **einem** Kind	205,87 €	370,20 €
für ein Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern unter 18 Jahren	160,87 €	289,20 €
für ein Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern unter 18 Jahren	112,12 €	201,45 €
für ein Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern unter 18 Jahren	42,12 €	75,45 €

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen wird ein Zuschlag von 100 % auf die entsprechende Gebühr erhoben.

Für den Besuch in einer Kleinkindgruppe:

Kleinkindbetreuung		
	VÖ-Gruppe	Ganztages-betreuung 4 Tage/Woche Freitag VÖ
für das Kind aus einer Familie mit **einem** Kind	607,74 €	803,03 €
für ein Kind aus einer Familie mit **zwei** Kindern unter 18 Jahren	456,49 €	603,38 €
für ein Kind aus einer Familie mit **drei** Kindern unter 18 Jahren	313,99 €	415,28 €
für ein Kind aus einer Familie mit **vier und mehr** Kindern unter 18 Jahren	135,24 €	179,33 €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, 20. Oktober 2026

Sebastian Kiss
Bürgermeister

GEMEINDE SCHALLSTADT

signiert von:
Gemeinde Schallstadt
am: 30.10.2026
mit:
digiSeal® by secrypt